

Darstellung der Änderungen

alt	neu
<p>Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe</p> <p><i>Satzung: B-233/2012, 1. Änderung zur Satzung B-249/2015, 2. Änderung zur Satzung B-266/2018</i></p>	<p>Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe</p> <p><i>Satzung: B-219/2020</i></p>
<p>§ 1 Gebühren- und Kostenpflicht</p> <p>(1) Die Städtischen Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Chemnitz. Für die Benutzung der Städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen einschließlich der Trauerhalle in Chemnitz OT Kleinolbersdorf-Altenhain werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Für alle Amtshandlungen werden Kosten erhoben.</p> <p>(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Städtischen Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Chemnitz. Für die Benutzung der Städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen einschließlich der Trauerhalle in Chemnitz OT Kleinolbersdorf-Altenhain werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für die Gebührenziffer 7.</p>
<p>§ 2 Schuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt bzw. wer die Inanspruchnahme beantragt, ferner derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder Kraft des Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat.</p> <p>(2) Kostenschuldner ist derjenige, der die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft des Gesetzes haftet.</p>	<p>§ 2 Gebührenschuldnerin/ Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt bzw. wer die Inanspruchnahme beantragt, ferner jeder, der die Schuld gegenüber der Einrichtung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat.</p>

<p>(3) Mehrere Gebühren- und Kostenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.</p>	<p>(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/Gebührensschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Kosten</p> <p>(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.</p> <p>(2) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.</p> <p>(3) Die Gebühren und Kosten werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig.</p>	<p>§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.</p> <p>(2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.</p> <p>(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.</p>
<p>§ 4 Bemessungsgrundlage</p> <p>(1) Grundlage für die Gebührenberechnungen sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Chemnitz sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.</p> <p>(2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach dem notwendigen Zeit- und Personalaufwand und den getätigten Auslagen bemessen.</p>	<p>§ 4 Gebührenmaßstab und Bemessungsgrundlage</p> <p>(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Art und Dauer der verliehenen Rechte sowie der Verwaltungsaufwand, der sich aus Personal- und Sachkosten zusammensetzt.</p> <p>(2) Grundlage für die Gebührenberechnungen sind die Art der Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.</p> <p>(3) Besondere zusätzliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Personalaufwand (Gebührenziffer 6.4 des beigefügten Gebührenverzeichnisses) und den tatsächlich getätigten Auslagen bemessen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Andere Gebühren und Kosten</p> <p>Gebühren und Kosten für Sonderleistungen, die nicht in dieser Satzung enthalten sind, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach § 4 (2) dieser Satzung, die Kostenhöhe nach dem tatsächlichen Aufwand.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührensatz</p> <p>(1) Die Gebühren werden nach den entsprechenden Gebührensatzungen des Gebührenverzeichnisses erhoben, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Bei gesetzlicher Änderung der Umsatzsteuer ab 1. Januar 2023, welche die Stadt Chemnitz als juristische Person des öffentlichen Rechts betrifft, erfolgt die Anpassung des Gebührenverzeichnisses.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe (B-350/2006, Amtsblatt Nr. 49/2006), beschlossen am 15.11.2006 sowie deren 1. Änderungssatzung (B-408/2009, Amtsblatt 48/2009), beschlossen am 04.11.2009, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der von der Stadt Chemnitz verwalteten Friedhöfe vom 27. November 2012 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 49/2012) in der Fassung vom 5. Dezember 2018 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50/2018) außer Kraft.</p>

Gebühren-Ziffer		Gebührenart	Gebühr (EURO)	
alt	neu		alt	neu
<u>1.</u>	<u>1.</u>	<u>Grabnutzungsgebühren</u>		
1.1	1.1	Grabstätten für Erdbestattungen		
1.1.1	1.1.1	Grabstätte für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres für 10 Jahre Nachlösung pro Jahr	177,00 17,70	177,00 17,70
1.1.2	1.1.2	Reihengrab nur für 20 Jahre	423,00	423,00
	1.1.3	Pflegefreies Wiesen-Reihengrab nur für 20 Jahre		775,80
1.1.3	1.1.4	Lösestelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	570,00 28,50	570,00 28,50
1.1.4	1.1.5	Randstelle für mindestens zwei Grabstellen je möglichem Einzelgrab für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	899,00 44,95	899,00 44,95
1.2	1.2	Grabstätten für Urnenbeisetzungen		
1.2.1	1.2.1	Urnenlösestelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	354,00 17,70	354,00 17,70
1.2.2	1.2.2	Urnensonderstelle für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	622,00 31,10	622,00 31,10
1.2.3	1.2.3	Urnenstelle im Kolumbarium je Urnenstellplatz für 20 Jahre Nachlösung pro Jahr	386,00 19,30	386,00 19,30
1.2.4	1.2.4	Urnengemeinschaftsgrabstellen		
1.2.4.1	1.2.4.1	Urnengemeinschaftsgrab ohne Namensnennung („Grüne Wiese“) nur für 20 Jahre	508,00	515,55
1.2.4.2	1.2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab für ca. 12 Urnen mit Gemeinschaftsgrabmal und Instandhaltung nur für 20 Jahre	2.540,00	2.540,00
1.2.4.3	1.2.4.3	Baumgräber ohne Namensnennung nur für 20 Jahre	1.644,00	1.644,00
1.2.4.4	1.2.4.4	Baumgräber mit Namensnennung nur für 20 Jahre	2.292,00	2.292,00
1.3	1.3	Friedhofsgrundgebühr für 20 Jahre	85,00	85,00

Gebühren-Ziffer		Gebührenart		Gebühr (EURO)	
alt	neu	alt	neu	alt	neu
<u>2.</u>	<u>2.</u>	<u>Sonstige Gebühren</u>			
2.1	2.1	Umschreiben eines Grabrechtes		15,50	14,10
2.2	2.2	Einholung der Unbedenklichkeitserklärung und Bearbeitung der Begleitpapiere		15,50	17,65
	2.3	Bearbeitung Nachforschungsantrag, je angefangene halbe Stunde			21,35
	2.4	Verwaltungsgebühr für die Beratung zur Feiernplanung bei Urnenanforderung			42,70
<u>3.</u>	<u>3.</u>	<u>Genehmigungsgebühren</u>			
3.1	3.1	Erteilen einer Einfahrtgenehmigung, gültig innerhalb eines Kalenderjahres	Erteilen einer Einfahrtgenehmigung, gültig innerhalb eines Kalenderjahres Für eine einmalige Einfahrtgenehmigung zu nicht gewerblichen Zwecken werden keine Genehmigungsgebühren erhoben.	43,40	42,70
3.2	3.2	Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen einschließlich der Überwachung der Standsicherheit für die Dauer der Nutzungszeit	Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen (Kissensteine)	30,00	32,00
	3.3	Erteilen einer Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen (stehende Steine) einschließlich der Überwachung der Standsicherheit für die Dauer der Nutzungszeit			42,00
<u>4.</u>	<u>4.</u>	<u>Bestattungsgebühren</u>			
4.1	4.1	Grundgebühr bei Einlieferung von Leichen, Teilen davon oder Aschen		25,00	25,00
4.2	4.2	Annahme- und Einstellgebühr		31,00	31,00
4.3	4.3	Erdgrab öffnen und schließen		260,50	282,25
4.4	4.4	Urnengrab öffnen und schließen		43,30	46,90
4.5	4.5	Erdgrab für Leichen von Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres öffnen und schließen		78,10	84,65
4.6	4.6	Ausbetten einer Urne aus einem Urnengrab		156,70	168,05
4.7	4.7	Ausbetten einer Urne aus einem Erdbestattungsgrab		189,30	203,30
4.8	4.8	Trauergeleit und Trägerdienst bei Urnen- und Sargbeisetzungen		32,50	35,30

Gebühren-Ziffer		Gebührenart		Gebühr (EURO)	
alt	neu	alt	neu	alt	neu
<u>5.</u>	<u>5.</u>	<u>Sonstige Leistungen</u>	<u>Gebühren für die Nutzung von Räumlichkeiten</u>		
5.1	5.1	Kühlung (innerhalb der gesetzlichen Bestattungsfrist bis 7 Kalendertage)	Kühlung (7 Kalendertage ab Einlieferung)	30,00	36,00
5.1.1	5.1.1	Kühlung je weiteren angefangenen Kalendertag		10,00	12,00
5.1.2	5.1.2	Tiefkühlung pro Kalendertag		12,00	14,00
5.2	5.2	Feierhallenbenutzung	Feierhallen	85,00	90,70
5.3	5.3	Aufbahrung oder Urnenzimmer je Einzelraumraum	Aufbahrungsraum oder Abschiedsraum	61,00	67,30
5.4	5.4	Benutzung der Orgel		28,00	28,00
5.5	5.5	Einsatz (Bedienung) der Musikanlage		28,00	28,00
	<u>6.</u>	<u>Sonderleistungen</u>			
	6.1	<i>Beräumungsgebühren</i>			
	6.1.1	Beräumung Urnenlösestelle mit Kissen			105,48
	6.1.2	Beräumung Urnenlösestelle mit stehendem Stein			128,06
	6.1.3	Beräumung Urnensonderstelle			150,64
	6.1.4	Beräumung Erdgrab mit Kissen			128,06
	6.1.5	Beräumung Erdgrab mit stehendem Stein			150,64
	6.1.6	Beräumung Doppelgrabstelle mit stehendem Stein			190,86
	6.1.7	Entfernen von Winterschmuck und Reisig			51,50
	6.1.8	Vorbereitung einer bestehenden Grabstelle für eine weitere Beisetzung			17,64
	6.1.9	Vorbereitung einer bestehenden Grabstelle für eine weitere Beisetzung einschließlich Abnahme des Kissensteines			35,28
	6.2	<i>Pflege bei Grabauflösung vor Ablauf der Ruhefrist</i> pro angefangenes Kalenderjahr ab Antragstellung			17,64
	6.3	<i>Umfüllen von Asche in eine neue Aschekapsel</i> (bei Umbettungen)			21,39
	6.4	<i>Arbeitsleistungen</i>			
	6.4.1	Arbeitsstunde Friedhofspersonal			35,28
	6.4.2	Arbeitsstunde Feierhallenpersonal			35,28

Gebühren-Ziffer		Gebührenart	Gebühr (EURO)	
alt	neu		alt	neu
<u>6.</u>	<u>7.</u>	<u>Leistungen des Krematoriums</u>		
6.1	7.1	Einäscherung inkl. Aschekapsel zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer	119,50	119,50
6.2	7.2	Vorbereitung Urnenversand * zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer	10,75	11,65

* Zusätzlich zur Gebühr „Vorbereitung Urnenversand“ werden die anfallenden Transportkosten des jeweiligen Zustellers an den/die Gebührenschuldner/-in weiterberechnet.